

Hierzu ist keine Bemerkung.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 127 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 128.

Bei einem theilweise bewirkten Rembours kann der Vertreter nur verlangen, daß das Bezahlte auf dem Wechsel abgeschrieben werde.

Auch hierzu ist nichts erinnert worden.

Präsident v. Carlowitz: Genemigt die Kammer §. 128 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 129.

Wenn mehrere gemeinschaftlich oder successiv den Wechsel vollständig rembourfiren, so geschieht die Bemerkung dessen, was jeder dazu beigetragen, auf dem Wechsel. Das Original desselben sammt Beilagen wird demjenigen der Mitzahler ausgeantwortet, welcher in der Reihenfolge der Vertreter der letzte ist.

Zu diesem Paragraphen enthält der Hauptbericht folgende Bemerkung:

Die Worte am Anfange des Paragraphen: „Wenn mehrere gemeinschaftlich oder successiv den Wechsel vollständig rembourfiren“, ingleichen die Schlussworte desselben: „welcher der letzte ist“, drücken theils nicht vollständig aus, was im Paragraphen gesagt werden soll, theils sind sie der Mißdeutung fähig. In Uebereinstimmung mit den Herren Regierungskommissarien schlägt man daher der Kammer vor, den Paragraphen folgendergestalt zu fassen:

§. 129.

„Wenn durch gemeinschaftliche gleichzeitige oder successive Theilzahlung der Wechsel vollständig rembourfirt ist, so geschieht die Bemerkung dessen, was jeder dazu beigetragen, auf dem Wechsel. Das Original desselben sammt Beilagen wird demjenigen der Mitzahler ausgeantwortet, auf welchen das jüngste Giro lautet.“

Der Nachbericht fügt dem noch hinzu:

Die zweite Kammer hat den Paragraphen des Entwurfs, jedoch mit Weglassung der Worte: „oder successiv“ angenommen. Die diesseitige Deputation muß jedoch bei ihrem S. 189 gemachten Vorschlage stehen bleiben.

Referent Domherr D. Günther: Der Grund, warum die Deputation dabei stehen bleiben muß, ist der, daß es in der That gleichgültig ist, ob die Theilzahlung gleichzeitig geschieht, oder successive. Es ist daher nicht richtig, die Successivzahlung hier auszuschließen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist für §. 129 eine neue Fassung im Hauptberichte gegeben worden. Mit Annahme dieser Fassung würde natürlich die Ablehnung des Beschlusses der jenseitigen Kammer beschlossen sein. Ich frage die Kammer: ob sie nach Anrathen ihrer Deputation §. 129 in dieser neuen Fassung annehmen will? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Könnert: Es wird Sache der Redaction sein, die Worte: „gleichzeitig und successiv“ in Parenthese zu setzen.

Referent Domherr D. Günther: Ich bin damit vollkommen einverstanden, daß dies Redactionsfache ist.

§. 130.

Der einen Wechsel einlösende Indossant erwirbt damit nicht nur Regressrechte an seine Vormänner und den Aussteller, sondern auch den Anspruch an den Acceptanten. In beider Beziehung ist sein Verhältniß dem des Inhabers völlig gleichzuachten.

§. 131.

Bei Fortstellung der Regressnahme dessen, welcher den Wechsel eingelöst, hat derselbe demjenigen, auf welchen er zurückgeht, den Gesamtbetrag der richtigen Retourrechnung, und was er beim Rembours selbst an Capital, Zinsen und Spesen bezahlt hat, als zinsbaren Hauptstamm in Ansatz zu bringen und von diesem anderweit Zinsen, Courtage und Provision zu berechnen. In diesem Verhältniß wird die Regressnahme bis auf den Aussteller zurück fortgestellt.

Zu §. 130 und 131 sagt der Hauptbericht:

Die jenseitige Deputation ist, um die Deutlichkeit zu befördern, gemeint, in §. 130 die Beziehung auf die Klage gegen den Acceptanten zu entfernen und dafür hinter §. 131 einen Zusatzparagraphen für die Wechselklage aus dem Accepte aufzunehmen. Deshalb hat sie vorgeschlagen:

1) den §. 130 in nachstehender Fassung:

„Jeder Indossant, welcher in Folge des Regresses den protestirten Wechsel einlöst, erwirbt damit dieselben Regressrechte gegen seine Vormänner und den Aussteller (§. 112)“

anzunehmen und

2) nach §. 131 einen Zusatzparagraphen folgenden Inhalts zu genehmigen:

§. 131 b.

„Neben dem Rechte der Regressnahme steht dem Präsentanten eines acceptirten Wechsels zugleich wahlweise die Wechselklage gegen den Bezogenen zu und geht auf jeden Indossanten über, der den Wechsel einlöst.“

Die jenseitige Deputation tritt zwar allen diesen Vorschlägen bei und empfiehlt sie der Kammer zur Annahme, kann aber in ihrer Mehrheit aus den bei §. 59 entwickelten Gründen, auf welche man der Kürze halber Bezug nimmt, sich hiermit noch nicht begnügen, sondern muß der Kammer anrathen, hier als an dem passendsten Platze dem oben bei §. 59 nur in einer besondern Beziehung zur Sprache gekommenen Satze einen allgemeineren Ausdruck zu geben, wozu folgende Fassung vorgeschlagen wird:

§. 131 c.

„Den Anspruch an den Acceptanten erwirbt auch der Aussteller, wenn er den auf ihn zurückgekommenen Wechsel einlöst.“

Das bei §. 59 dissentirende Mitglied schlägt hingegen vor, diesen Zusatzparagraphen folgendermaßen zu fassen:

„Den Anspruch — Aussteller, jedoch nur dann, wenn der Wechsel an eigne Ordre gestellt war.“